

Text Heinz Kastien, Wolfgang Reisser, Wolfram Selter\*

**Auch Gesetze und Vorschriften kommen in die Jahre. Seit August 2005 ist in der Schweiz ein modernisiertes Chemikalienrecht mit neuen Gefahrensymbolen und Hinweisen auf chemischen Produkten in Kraft. Es umfasst zahlreiche neue Verordnungen und hat auch für Farben und Lackprodukte viele Änderungen zur Folge.**

Nach mehr als 35 Jahren gilt es Abschied zu nehmen vom Giftgesetz und den damit verbundenen Vorschriften. Die komplexe Welt der modernen Chemie und die Flut neuer Erkenntnisse über Auswirkungen von Chemikalien auf Mensch und Umwelt haben zu zahlreichen neuen Vorschriften auf europäischer und internationaler Ebene geführt. Die Schweiz, obwohl nicht EU-Mitglied, hat sich nach dem EWR-Nein 1992 dazu entschlossen, den europäischen Regelwerken zu folgen. Am 1. August 2005 trat nun das moderni-

sierte und mit der EU harmonisierte Chemikalienrecht in Kraft.

### Neue Chemikalien-Kennzeichnung

Zug um Zug müssen nun die Beschichtungsstofflieferanten die Gebinde und Sicherheitsdatenblätter von kennzeichnungspflichtigen Produkten auf ein neues Kennzeichnungssystem umstellen. Dieses informiert im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise viel detaillierter als bisher über sämtliche Gefahrenaspekte der Produkte. Betrachtet werden nicht nur die Giftigkeit, sondern auch mögliche physikalische Gefahren und die Umweltgefährlichkeit. Zusätzlich gibt es Hinweise zur Vermeidung der Gefahren sowie Verhaltensanweisungen im Unglücksfall.

Für neu auf den Markt gebrachte Produkte ist die neue Gefahrenkennzeichnung obligatorisch, für jene, die bereits auf dem Markt sind, gelten Übergangsfristen von mindestens zwei Jahren.

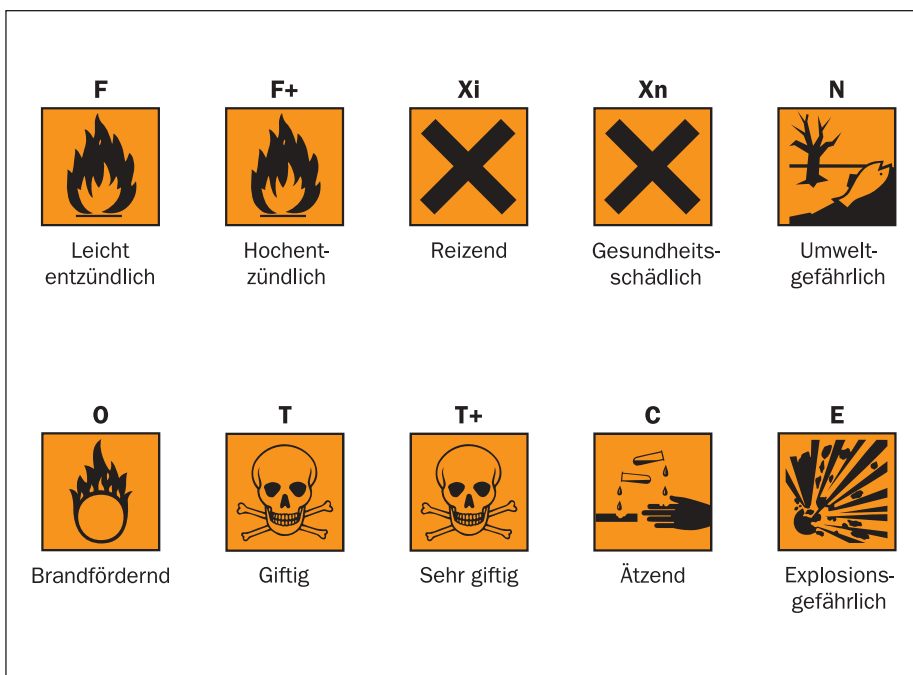
Blickfang der neuen Kennzeichnung sind orange-schwarze Gefahrensymbole. Sie müssen mit dem jeweiligen Text der entsprechenden Gefährdung (z.B. «giftig» oder «reizend») ergänzt werden. Auf freiwilliger Basis können auch noch die international gebräuchlichen Kennbuchstaben für die Gefahr angegeben werden (z.B. T oder Xi).

Nicht verwechseln sollte man die Gefahrensymbole der Chemikaliengesetzgebung mit den sehr ähnlichen, aber rautenförmigen Gefahrensymbolen

\* Kommission für Technik und Ökologie des Verbandes Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten (VSLF), 8048 Zürich



Seit August 2005 gilt ein neues Chemikalienrecht, das auch für Maler einige Änderungen mit sich bringt. (Foto: Solvay)



Zehn orangefarbene und EU-konforme Gefahrensymbole ersetzen die bisher üblichen Giftklassenangaben auf den Produktverpackungen.

der Transportkennzeichnung. Obwohl diese auf die gleichen Gefahren hinweisen, liegt ihnen eine ganz andere Gesetzgebung zugrunde. Man wird also künftig die korrespondierenden Zeichen in vielen Fällen parallel auf den Gebinden finden. Es ist zu hoffen, dass diese Doppelspurigkeiten einmal bereinigt werden.

Zur genaueren Beschreibung der Gefahren finden sich in mindestens zwei Landessprachen neben den Gefahrensymbolen noch weitere Angaben auf dem Etikett:

- Es werden die gefährlichen Inhaltsstoffe genannt, die Ursache für die jeweilige Gefahrenkennzeichnung sind.
- Gefahrenhinweise, die sogenannten R-Sätze, z.B. «Reizt die Augen und die Haut», geben die konkrete Art der Gefahren an.
- Sicherheitsratschläge, die sogenannten S-Sätze, z.B. «Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen», geben Hinweise zum sicheren Umgang mit den Produkten.

#### Konsequenzen für den Maler

Das neue Chemikaliengesetz stellt die Selbstverantwortung wesentlich stärker in den Vordergrund als das alte Recht. Die bürokratischen Vorschriften im Um-

gang mit Chemikalien wurden deutlich reduziert. So wurden die Giftscheine und Giftbücher ebenso abgeschafft wie die Giftbewilligungen bzw. die Giftverantwortlichen. Viele Malerbetriebe werden allerdings neu dem Kanton eine Chemikalien-Ansprechperson nennen müssen, oder sie werden von den Kantonen dazu aufgefordert. Wie diese Vorschrift in der Praxis von den Kantonen vollzogen werden wird, ist aber noch unklar.

Im Gegensatz zum Giftverantwortlichen des geltenden Giftrechts benötigt die Chemikalien-Ansprechperson keine Spezialkenntnisse im Umgang mit gefährlichen Chemikalien. Sie muss hingegen wissen, welche Tätigkeiten im Betrieb Sachverstand erfordern und wie diese Kenntnisse – über interne oder externe Experten – in den Betriebsablauf einfließen.

Weiterhin muss natürlich in jedem Betrieb der sachgemässe Umgang mit Chemikalien – von der Lagerung über den Transport und die Anwendung bis zur Entsorgung – gewährleistet sein. Die neue Chemikalienkennzeichnung auf den Etiketten gibt den Verantwortlichen jetzt dazu wesentlich detailliertere Informationen. Im Folgenden wird dies an einigen Beispielen verdeutlicht.

#### Die Biozidprodukte-Verordnung

Der Umgang mit biozidhaltigen Produkten wird durch das neue Chemikalienrecht völlig neu geregelt. Betroffen sind auch etliche Produkte, die der Maler verwendet. Dazu gehören Holzschutzgrundierungen und Holzschutzlasuren mit bioziden Wirkstoffen, Schutzmittel für das Mauerwerk gegen Algenbewuchs, Schimmelentferner, aber auch Desinfektionsmittel.



Aussagekräftige Symbole auf Verpackungen chemischer Produkte, wie z.B. der tote Fisch, der für «umweltgefährlich» steht, verbessern die Information für Konsumenten. Zusätzlich zu den Symbolen gibt es präzisere Kennzeichnungen über die Gefährlichkeit und den richtigen Umgang mit dem Produkt. (Foto: red.)

Seit dem 1. August 2005 fallen solche Produkte unter die neue Verordnung über das Inverkehrbringen und den Umgang mit Biozidprodukten (VBP). Biozidprodukte dürfen nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen und registriert sind.

Für den Anwender und die Umwelt ändert sich nichts. Für die Hersteller bedeutet die neue Verordnung aber einen enormen Aufwand, da viele Produkte neu formuliert werden müssen. Dadurch entstehen hohe Prüfkosten und Anmeldegebühren.

#### **Verzicht auf Bleimennige**

Bleimennigeanstriche waren für über ein Jahrhundert das klassische

Rostschutzmittel für Eisenkonstruktionen im Aussenbereich. Mit dem freiwilligen Verzicht auf Bleimennige per 1. Januar 2005 wird dieses hochwertige Korrosionsschutzpigment vom Markt verschwinden. Diese Entwicklung zeichnete sich schon vor einigen Jahren ab, denn Blei ist ein extrem toxisches Schwermetall, das beim Menschen schwere Vergiftungen hervorruft. Ausserdem ist Blei ein Umweltgift. Die getroffene Massnahme ist demzufolge zu begrüessen, allerdings gilt es nun, einen gleichwertigen Ersatz für die Bleimennige zu finden.

Die Giftigkeit des Bleis ist schon seit der Antike bekannt. Bereits bei den Römern führte die Aufbewahrung essighaltiger Speisen in bleiglierten Gefässen zu Vergiftungen. In 20. Jahrhundert standen die Bleiemissionen des Strassenverkehrs im Vordergrund, da Bleitetraethyl im Benzin als Antiklopfmittel eingesetzt wurde. Auch Vergiftungen durch Anstrichmittel, die Bleimennige oder Bleiweiss enthalten, sind bekannt.

Blei kann über den Magen-Darmtrakt, die Atmungsorgane oder auch direkt über die Haut aufgenommen werden. Bereits geringe Mengen führen zu einer Beeinträchtigung des Blutbildes und zu einer Schädigung des Nervensystems. Kleinste Bleispuren akkumulieren sich im Körper, vor allem in der Leber, den Nieren und dem Knochenmark, und führen zu chronischen Bleivergiftungen, die sich in allgemeiner Müdigkeit, Abmagerung, Muskel- und Kopfschmerzen sowie in Nierenschädigungen äussern. Da das Blei weder vom Körper noch in der Natur abgebaut wird, sind Langzeitschäden auch bei Tieren bekannt. Es ist daher

mehr als verständlich, dass man versucht, Bleipigmente zu eliminieren. Diese Überlegungen haben den Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten VSLF bewogen, seit Januar 2005 freiwillig auf die Produktion bleihaltiger Farben zu verzichten. Dieser freiwillige Verzicht wurde im neuen Chemikaliengesetz festgeschrieben. Von dieser Regelung sind nicht nur die Bleimennige, sondern auch Bleichromat und Bleimolybdat (bekannte Gelb- und Rotpigmente) betroffen.

#### **Problematische Abfallzuordnung**

Die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) wurde revidiert und heisst neu Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). Ziel der VeVA ist eine Modernisierung der Abfallgesetzgebung und die Harmonisierung mit den entsprechenden Regelungen der EU. Im Gegensatz zur bisherigen VVS umfasst die VeVA nicht nur den Bereich der Sonderabfälle, sondern alle Abfallkategorien. Die VeVA wird am 1. Januar 2006 in Kraft treten und im Zusammenhang mit dem neuen Chemikaliengesetz auch einige Änderungen für das Malergewerbe bringen. Diese betreffen insbesondere die Handhabung des neuen, elektronischen Abfall-Begleitscheins und die Zuordnung der Abfälle zu den neu sechsstelligen, EU-kompatiblen Abfallcodes. Leider ist aufgrund der künftig wesentlich grösseren Anzahl Codes und ihrer teilweise sehr abstrakten Bezeichnungen die korrekte Abfallzuordnung in vielen Fällen zweifelhaft. Der SMGV wird deshalb in Zusammenarbeit mit dem VSLF und dem Buwal (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) eine Wegleitung für die Verarbeiter von Farben und

Lacken erarbeiten, in der branchenspezifisch die wichtigsten Codes mit den praxisüblichen Abfallbezeichnungen zusammengestellt sind.

#### **Vorteile für den Verbraucher**

Das neue Chemikaliengesetz und die Biozidverordnung erleichtern dem Maler den Zugang zu toxischen Produkten, verschieben aber gleichzeitig auch die Verantwortung vom Hersteller zum Anwender. Durch die neue, EU-kompatible Kennzeichnung werden Unsicherheiten beim Gebrauch der Produkte vermieden. Auch wenn während der Umstellungsphase mit Sicherheit Fragen und Probleme auftauchen werden, so bietet die neue Gesetzgebung dem Verbraucher nur Vorteile.



Im Umgang mit Chemikalien ist Vorsicht geboten: Eine Informationskampagne des Bundes macht auf die neuen Gefahrensymbole aufmerksam.